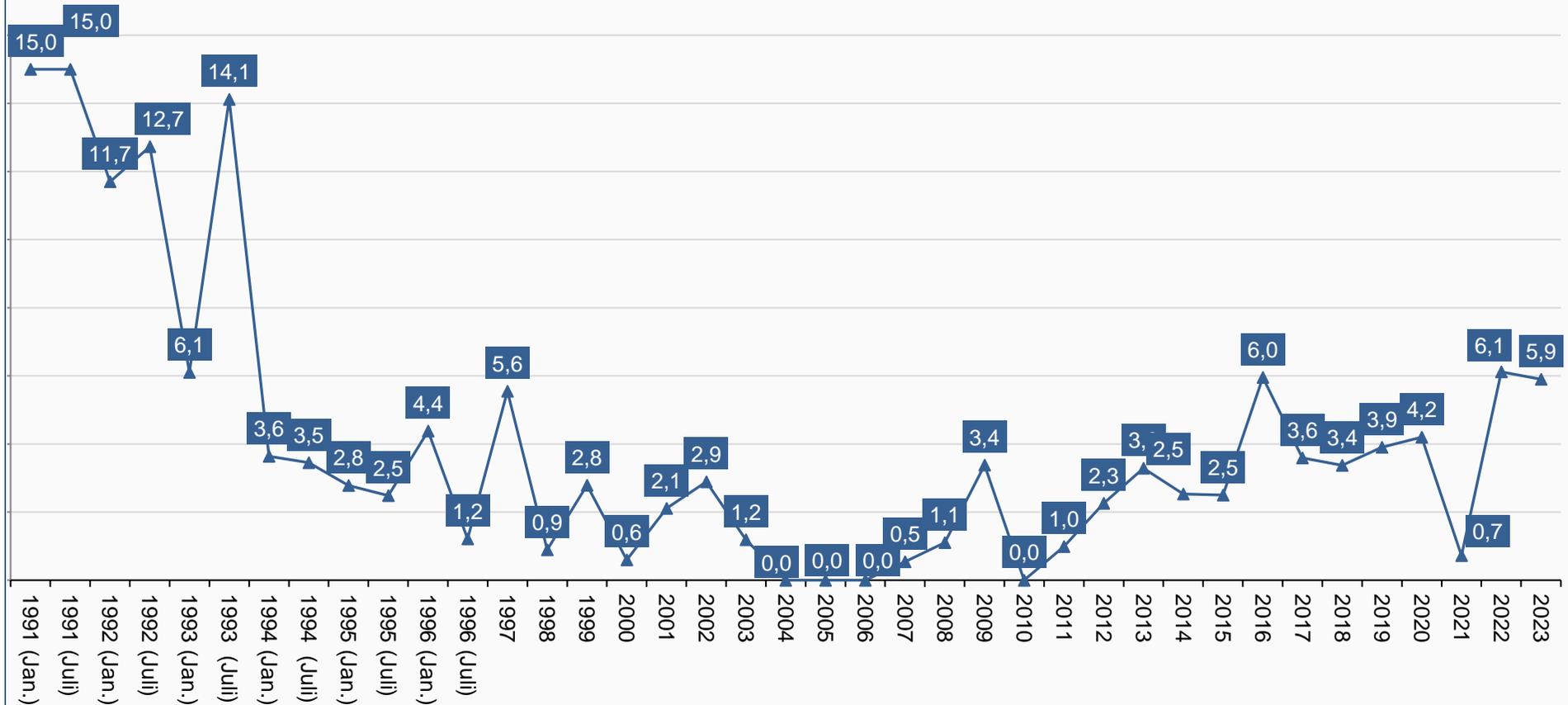


■ Renten Anpassungen in Ostdeutschland 1991 - 2023 in %*



* Gerundete Werte

Von 1991 bis 1996 Anpassung der Renten zweimal im Jahr (01.01. und 01.07.). Ab 2024: einheitliche Rentenpassung

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (zuletzt 2025) , Rentenversicherung in Zahlen; Statistikportal



Rentenanpassungen in Ostdeutschland 1991 - 2023

Die Erhöhung der laufenden Bestandsrenten (Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten, Hinterbliebenenrenten) war in Ostdeutschland über viele Jahre hinweg durch Besonderheiten geprägt. Denn bis 2024/25 galten im Rentenrecht Sonderregelungen für die neuen Bundesländer. So wurde der aktuelle Rentenwert (aktueller Rentenwert Ost) in Bezug auf das dortige Lohnniveau und dessen Entwicklung berechnet. Entsprechend niedrig lag Anfang der 1990er Jahre der Ost-Wert: Er erreichte 1992 gerade einmal 62,3 % des West-Wertes.

Die starken Lohnzuwächse in Ostdeutschland in den Jahren nach der Wiedervereinigung haben aber dann zu einem ebenso starken Zuwachs des dortigen aktuellen Rentenwerts geführt. Bis 1996 kam es sogar zu einer zweimaligen Erhöhung im Jahr (zum 01.01 und zum 01.07.). Der Abstand zwischen Ost und West (vgl. [Abbildung VIII.100](#)) hat sich

- bis zum Jahr 1999 (87 %) geradezu stürmisch verringert,
- bis etwa 2010 auf diesem Niveau von rund 87/88 % eingependelt und
- in der Phase zwischen 2010 und 2023 dann wieder schneller verringert und 2023 ganz eingeebnet.

Seitdem beziehen sich der aktuelle Rentenwert und damit die jährlichen Rentenerhöhungen einheitlich auf das gesamte Bundesgebiet (vgl. [Abbildung VIII.40](#)).

Auch wenn der aktuelle Rentenwert keinen Unterschied mehr aufweist, so bedeutet dies nicht, dass es hinsichtlich der Höhe der ausgezahlten Renten keine strukturellen Abweichungen zwischen West und Ost mehr gibt. Betrachtet man z.B. die durchschnittlichen Altersrenten und deren Schichtung, so gilt für den Osten, dass im Rentenbestand (vgl. [Abbildung VIII.24a b](#)) wie auch bei den Rentenneuzugängen (vgl. [Abbildung VIII.25a b](#)) niedrige Zahlbeträge deutlich seltener als im Westen auftreten. Dies erklärt sich durch die Unterschiede bei den erreichten Entgeltpunkten und betrifft insbesondere die Renten von Frauen. Denn die Erwerbsmuster von Frauen in den neuen Bundesländern und der vormaligen DDR waren durch eine dauerhaft hohe Erwerbsbeteiligung und Vollzeitarbeit gekennzeichnet und sind dies mehrheitlich auch heute noch.

Für Westdeutschland lässt sich festhalten, dass – bis auf weniger Ausnahmen – die für die Berechnung des aktuellen Rentenwerts maßgeblichen Nettolöhne den Anstieg des Preisniveaus übertroffen haben. Die realen Nettolöhne und damit auch die realen Renten haben sich erhöht. Das gilt erst recht für die Verhältnisse in Ostdeutschland: Denn infolge der hohen Anpassungssätze haben sich innerhalb von wenigen Jahren die Kaufkraft der Renten und damit der Lebensstandard der Rentner*innen erheblich erhöht. Bei einer Rentenanpassung, die sich allein an der Inflationsrate ausgerichtet hätte, wäre dies nicht möglich gewesen.

Rentendynamik

(vgl. [Abbildung VIII.40](#)).

Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz

Nach dem am 17.07.2017 verabschiedeten Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz wird der aktuellen Rentenwerts (Ost) an den aktuellen Rentenwert (West) in sieben Schritten angeglichen, beginnend ab 1. Juli 2018, endend am 1. Juli 2024. Die Anhebung des aRW (Ost) erfolgt um einen festgelegten Prozentsatz des Westwertes: ab 01.07.2018 auf 95,8%. In den Folgejahren steigt dieser Prozentsatz um jeweils 0,7 Prozentpunkte. Die Bezugsgröße und die Beitragsbemessungsgrenze werden zeitgleich entsprechend angehoben.

Die Rentenanpassung und die Fortschreibung der Bezugsgröße und Beitragsbemessungsgrenze erfolgen ab 2025 auf Grundlage der gesamtdeutschen Lohnentwicklung. Ab Januar 2019 beginnt dann auch die schrittweise Abschmelzung des Umrechnungsfaktors für die Hochwertung der Entgelte von Beschäftigten in den neuen Bundesländern bis 2025. Die bis zum 31.12.2024 hochgewerteten Entgelte bzw. Entgeltpunkte bleiben erhalten.

Die Finanzierung der Rentenüberleitung erfolgt gemischt bzw. zeitversetzt: Bis 2021 allein aus den Einnahmen der Rentenversicherung (Beitragseinnahmen und reguläre Bundeszuschüsse), ab 2022 aus zusätzlichen Steuermitteln. Im ersten Jahr soll der Bundeszuschuss um 200 Mio. Euro erhöht werden, in den nachfolgenden Jahren 20123 bis 2025 um jährlich 600 Mio. Euro. Mit dem dann erreichten Gesamtbetrag eines zusätzlichen Bundeszuschusses von 2 Mrd. Euro wird damit die Hälfte der Kosten der Rentangleichung abgedeckt.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen aus der Statistik der Deutschen Rentenversicherung.

Stand der Bearbeitung: 06.08.2025